

10ten August 1812. §. III. No. 3. bei Vermeidung der daselbst angebrochten Strafen und der Confiscation, den Namen ihrer Steindruckerei zu setzen.

3.)

Zu dieser Verpflichtung haben sich alle Inhaber und Vorsteher dormalen schon bestehender Steindruckereien binnen acht Tagen, von Publication dieses Mandats, bei zehn Thalern Strafe, vor der Ortsobrigkeit zu stellen.

4.)

Neue Steindruckereien sollen künftighin nicht ohne Vorwissen der Ortsobrigkeiten angelegt werden.

5.)

Die Censoren haben wegen der durch Steindruck zu vervielfältigenden Schriften alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen wegen der zum Druck überhaupt bestimmten Schriften zur Pflicht gemacht sind, dafür aber auch die deshalb geordneten Censurgebühren zu fordern.

6.)

Sollten Steindruckereien an irgend einem Orte Unserer Lande, wo zur Zeit Buchdruckereien und Censuranstalten noch nicht bestehen, sich entweder schon befinden, oder Genehmigung zu ihrer Anlegung künftighin gesucht werden, so haben die Ortsobrigkeiten darüber zuvörderst Anzeige an Unsern Kirchenrath zu erstatten, welcher darauf wegen der Censureinrichtungen das Nöthige verfügen wird.

Wegen der sonst über das Censur- und Bücherwesen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, haben Wir eine Revision angeordnet, um, durch veränderte Instructionen der Censoren, dem literarischen Verkehr und dem Buchhandel diejenigen Erleichterungen gewähren zu können, die mit Unsern Bundespflichten und allen andern hierbei eingreifenden Rücksichten vereinbar sind.

Gegenwärtiges Mandat ist in der, durch das Generale vom 13ten Juli 1796. und durch das Mandat vom 9ten März 1818., vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und von Allen, die es angeht, zu befolgen.